dischen Besatzungstruppen durch Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika zu ersetzen¹), da Island geographisch eher der westlichen Hemisphäre als dem europäischen Kontinent zugehöre und daher zu den von der Monroe-Doktrin umfaßten Gebieten zu rechnen sei²), haben bisher zu offiziellen Schritten nicht geführt³). Der Präsident der Vereinigten Staaten hat bei seinen zahlreichen Kundgebungen über die Sicherung der westlichen Hemisphäre eine Erwähnung Islands bisher unterlassen.

Bloch.

Abgeschlossen Ende März 1941.

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Der am 27. September 1940 zwischen dem Deutschen Reich, Italien und Japan unterzeichnete Dreimächtepakt4), in dem Japan »die Führung Deutschlands und Italiens bei der Schaffung einer neuen Ordnung in Europa« und Deutschland und Italien »die Führung Japans bei der Schaffung einer neuen Ordnung im großostasiatischen Raum« anerkennen und respektieren (Artt. 1, 2) und in dem die Vertragspartner ferner die Verpflichtung übernehmen, »sich mit allen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Mitteln gegenseitig zu unterstützen, falls einer der drei Vertragschließenden Teile von einer Macht angegriffen wird, die gegenwärtig nicht in den europäischen Krieg oder in den chinesisch-japanischen Konflikt verwickelt ist« (Art. 3), hat — wie Reichsaußenminister von Ribbentrop anläßlich der Unterzeichnung aus-

¹⁾ Am 26. II. 1940 erklärte der britische Kriegsminister auf eine Anfrage im Unterhaus, ob er Angaben über die Kosten der Verteidigung Islands machen könne und ob er in Erwägung ziehen wolle, zwecks Verringerung der britischen Ausgaben und Freimachung britischer Truppen die Vereinigten Staaten an der Besetzung zu beteiligen oder sie ihnen zu überlassen: »As regards the first part of the Question, I am not prepared to make any public statement, and, in view of the circumstances, the last part does not arise« (Parl. Deb., H. C., Bd. 367, Sp. 70). Der isländische Generalkonsul in New York erklärte in einem Interview (Pester Lloyd vom 16. I. 1941), daß der Gedanke, amerikanische Truppen die Besetzung Islands übernehmen zu lassen, »in verantwortlichen Kreisen in Island« diskutiert worden sei.

²⁾ Vgl. hierzu auch die Ausführungen Grimsons, eines amerikanischen Richters isländischer Abstammung, in American Bar Association Journal Bd. 26 (1940), S. 506.

³⁾ Nach bisher nicht bestätigten Meldungen (vgl. dazu Svenska Dagbladet vom 20. 9. 1940) soll die Frage der Verteidigung Islands einen der Hauptprogrammpunkte für die Beratungen des amerikanisch-kanadischen Verteidigungsausschusses bilden.

⁴⁾ RGBl. 1940 II, S. 280; Abdruck unten S. 872 f.

führte¹) — die Aufgabe, »die Neuordnung der im Kriege befindlichen Teile Europas unter der gemeinsamen Führung Deutschlands und Italiens, sowie die Neuordnung im großostasiatischen Raum unter der Führung Japans sicherzustellen«²).

Der italienische Außenminister sprach bei der Unterzeichnung des Paktes von dem »Bündnis, das der heutige Vertrag bestätigt, um jede unnötige Ausdehnung des Konflikts zu verhindern«, während der Berliner Botschafter Japans als endgültiges Ziel des Paktes die »Aufrichtung des allgemeinen und dauerhaften Weltfriedens, der die Gerechtigkeit zum Kern hat«, bezeichnete (Abdruck der Erklärungen: Frankfurter Zeitung vom 29, 9, 1940). Die Ausführungen des japanischen Botschafters stehen im Einklang mit der anläßlich des Paktabschlusses durch den ja panischen Ministerpräsidenten an das japanische Volk gerichteten Botschaft vom 27. 9. 1940 (Abdruck: Tokyo Gazette Bd. IV, S. 194). Der japanische Außenminister stellte in einer Erklärung vom 10. 10. 1940 (Abdruck: Contemporary Japan, Bd. IX (1940), S. 1496) insbesondere fest, daß der Dreierpakt nicht gegen die Vereinigten Staaten von Amerika gerichtet sei, indem er u. a. ausführte: »Lastly, I might add that the tri-partite Pact was not entered into with the intention of directing it 'against' the United States, but it was, I should say, directed, if at all, 'for' the United States. To state frankly, the parties to the Pact wished earnestly that such a powerful nation as the United States in particular and all other nations at present neutral would not be involved in the European War, or come by any chance into conflict with Japan because of the China affair or otherwise. Such an eventuality, with all the possibility of bringing an awful catastrophe upon humanity, is enough to make one shudder if one stops to imagine the consequences.«

Der Staatssekretär der Vereinigten Staaten gab am 27. 9. 1940 zu dem Dreimächtepakt folgende Erklärung ab (Department of State Bulletin 1940 Nr. 66, S. 251): »The reported agreement of alliance does not, in the view of the Government of the United States, substantially alter a situation which has existed for several years. Announcement of the alliance merely makes clear to all a relationship which has long existed in effect and to which this Government has repeatedly called attention. That such an agreement has been in process of conclusion has been well known for some time, and that fact has been fully taken into account by the Government of the United States in the determining of this country's policies.«

Der Außenminister der chinesischen Nationalregierung führte in einer am 2. 10. 1940 abgegebenen Erklärung (Abdruck: Relazioni Internazionali 1940, S. 1485) aus, daß der Vertrag völlig »die Rechte und legitimen Interessen der übrigen europäischen und asiatischen sowie auch der nicht-europäischen und nicht-asiatischen Mächte in Asien« außer acht lasse. Er brachte die Entschlossenheit Chinas zum Ausdruck, den Kampf gegen eine »unter dem Vorwand der Schaffung einer neuen Ordnung« unternommene Störung der Weltordnung fortzusetzen, und erklärte, daß die chinesische Regierung »niemals eine sogenannte neue Ordnung in Ostasien, und insbesondere nicht die Führung Japans im großasiatischen Raum« anerkennen würde.

Abdruck der Erklärung des Reichsaußenministers in Frankfurter Zeitung vom 28. 9, 1940.

²) Anläßlich des Beitritts Bulgariens zu dem Pakt (siehe unten) kennzeichnete der Reichsaußenminister die Zielsetzung der Partner zusätzlich wie folgt (Abdruck der Erklärung: Völkischer Beobachter vom 2. 3. 1941): »Durchsetzung und Sicherstellung des Lebensrechtes ihrer Völker in den ihnen naturgemäß zukommenden, d. h. ihrer Volkskraft entsprechenden Räumen gegenüber den Mächten, die selbst im Raumüberfluß leben, zu steril und unfähig sind, diesen auszunutzen, ihn aber dennoch den jungen Völkern mißgönnen«.

Am 20. November 1940 ist *Ungarn*, am 23. November 1940 *Ru-mänien*, am 24. November 1940 die *Slowakei*, am 1. März 1941 *Bulgarien* und am 25. März 1941 *Jugoslawien* dem Dreimächtepakt beigetreten.

Bei der Unterzeichnung der über den Beitritt ausgefertigten, in Form und Inhalt übereinstimmenden *Protokolle*¹) haben die leitenden Politiker der beitretenden Länder den Willen der von ihnen vertretenen Staaten zum Ausdruck gebracht, an der Verwirklichung der im Pakt enthaltenen Ziele mitzuarbeiten²).

Die sowjetrussische Zeitung »Pravda« (vom 30. 9. 1940) legt den Pakt als Aufgabe der Nichteinmischungspolitik Japans in die europäischen Angelegenheiten und Deutschlands und Italiens in die fernöstlichen Probleme aus und hebt im übrigen die Bedeutung des Art. 5 hervor, in dem die Vertragspartner erklären, "daß die vorstehenden Abmachungen in keiner Weise den politischen Status berühren, der gegenwärtig zwischen jedem der drei Vertragschließenden Teile und Sowjet-Rußland besteht«. Sie erblickt in dieser Vorschrift "eine Bestätigung der Kraft und Bedeutung des Nichtangriffspaktes zwischen der UdSSR. und Deutschland und des Nichtangriffspaktes zwischen der UdSSR. und Italien«.

¹⁾ Abdruck des Protokolls vom 24. II. 1940 unten S. 873f. Die Protokolle sind mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten. Vgl. die Bekanntmachung in RGBl. 1941 II, S. 31, 228.

²) So führte der ungarische Außenminister u. a. aus (Abdruck der Erklärung: Völkischer Beobachter vom 12. 11. 1940): »Getreu seiner ungebrochenen, unveränderten außenpolitischen Vergangenheit und Friedenszielsetzung, gestärkt durch deren bisherige Erfolge und im festen Glauben an die Zukunft schließt sich Ungarn dem Berliner Dreimächtepakt mit der Absicht an, sowohl jetzt, als auch bei der Liquidierung des Krieges, seinen Kräften angemessen zu der besseren und glücklicheren politischen und wirtschaft¹ lichen Neuordnung Südosteuropas beizutragen«. Der rumänische Staatsführer ererklärte (Abdruck: Völkischer Beobachter vom 24. 11. 1940): »Das Königreich Rumänien tritt somit feierlich und formell, aufrichtig und entschlossen dem am 27. September 1940 in Berlin unterzeichneten Drei-Mächte-Pakt bei und setzt die Gesamtheit seiner Kräfte zur Verwirklichung der im Pakte enthaltenen Ziele ein«. Auch der slowakische Ministerpräsident, der die Bedeutung des Beitritts überdies in der formellen Aufnahme der Slowakei »von dem Kreis jener großen Nationen, die im Dreimächtepakt vereinigt sind« erblickte, bekundete die Entschlossenheit seines Volkes, an der Verwirklichung der Neuordnung mitzuarbeiten. (Abdruck der Erklärung: Völkischer Beobachter vom 25. II. 1940.) Nach der Erklärung des bulgarischen Ministerpräsidenten (Abdruck: Völkischer Beobachter vom 2. 3. 1941) erblickt Bulgarien in dem Pakt das Werkzeug einer Politik, »die sich zum Ziel gesetzt hat, den Völkern die Möglichkeit zu geben, sich ruhig zu entwickeln, ihren Wohlstand zu stärken und einen gerechten und ständigen Frieden zu gewährleisten«. Nach der Erklärung des jugoslawischen Ministerpräsidenten (Abdruck: Völkischer Beobachter vom 26. 3. 1941) erfolgte der Beitritt Jugoslawiens »in der Absicht, seine friedliche Zukunft in Zusammenarbeit mit den Mächten des Dreierpaktes, Deutschland, Italien und Japan, zu sichern«. Als Beispiele der friedlichen, »immer auf die Konsolidierung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu den Nachbarn« gerichteten Außenpolitik seines Landes erwähnte der jugoslawische Ministerpräsident in seiner Erklärung die Freundschaftsverträge, die Jugoslawien am 24. 1. 1937 mit Bulgarien (vgl. diese Zeitschrift Bd. VII, S. 108), am 25. 3. 1937 mit Italien (vgl. diese Zeitschrift Bd. VII, S. 442) und am 12. 12. 1940 mit Ungarn (siehe unten S. 820f.) abgeschlossen hat.

Anläßlich des Beitritts Jugoslawiens ist in *Noten*, die zwischen der deutschen und italienischen Regierung einerseits und der jugoslawischen Regierung andererseits gewechselt wurden¹), einmal der Entschluß Deutschlands und Italiens, »die Souveränität und die territoriale Integrität Jugoslawiens jederzeit zu respektieren«, und zum anderen das Einverständnis zwischen den Achsenmächten und Jugoslawien darüber bestätigt worden, »daß die Regierungen der Achsenmächte während des Krieges nicht die Forderung an Jugoslawien richten werden, den Durchmarsch oder Durchtransport von Truppen durch das jugoslawische Staatsgebiet zu gestatten«.

Der am 22. Juni 1940 im Wald von Compiègne unterzeichnete deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag²) dient — wie in der am 21. Juni 1940 verlesenen Präambel3) festgestellt wird — dazu, »1. eine Wiederaufnahme des Kampfes zu verhindern, 2. Deutschland alle Sicherheiten zu bieten für die ihm auferzwungene Weiterführung des Kampfes gegen England, sowie 3. die Voraussetzungen zu schaffen für die Gestaltung eines neuen Friedens, dessen wesentlichster Inhalt die Wiedergutmachung des dem Deutschen Reich selbst mit Gewalt angetanen Unrechts sein wird«.

Bei einem Vergleich seiner Bedingungen mit denen des Waffenstillstandes, zu dessen Unterzeichnung Deutschland am 11. November 1918 an derselben Stätte gezwungen wurde 4), sind in erster Linie die in Art. 8 enthaltenen feierlichen Erklärungen der deutschen Regierung zu erwähnen, »daß sie nicht beabsichtigt, die französische Kriegsflotte, die sich in den unter deutscher Kontrolle stehenden Häfen befindet, im Kriege für ihre Zwecke zu verwenden« und ferner nicht, »eine Forderung auf die französische Kriegsflotte bei Friedensschluß zu erheben«, Erklärungen, die in deutlichem Gegensatz zu dem in den Ziffern XXII und XXIII der Bedingungen von 1918 formulierten, sofort zu erfüllenden Auslieferungs- und Internierungsbegehren der damaligen Alliierten in Bezug auf die kampfkräftigsten Einheiten der deutschen Kriegsflotte stehen. Es findet sich weiter kein Gegenstück zu der Vorschrift der Ziffer XXVI der Bedingungen von 1918, in der sich die Alliierten einseitig das Recht zur Aufrechterhaltung der Blockade und zur weiteren Ausübung des Seebeuterechts gegenüber den Handelsschiffen des Gegners ausbedangen.

Der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag, der im Verein mit dem nach denselben Grundsätzen abgefaßten *italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrag* vom 24. Juni 19405) zur Einstellung der Feind-

¹⁾ Abdruck unten S. 874. 2) Abdruck unten S. 852 ff.

³⁾ Abdruck unten S. 851f.

⁴⁾ Text des Abkommens vom 11. 11. 1918: Martens 3 N. R. G. XI, 172.

⁵⁾ Abdruck unten S. 856ff.

seligkeiten am 25. Juni 1940, morgens I Uhr 35 Min. führte, gilt »bis zum Abschluß des Friedensvertrages« (Art. 24), vorbehaltlich des der deutschen Regierung eingeräumten Kündigungsrechts für den Fall der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Vertragsgegner. Die knappe zeitliche Begrenzung des Waffenstillstandes, wie sie in Ziff. XXXIV der Bedingungen von 1918 vorgesehen war, ist somit vermieden worden.

Kennzeichnend für den italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrag, für dessen Abstimmung mit dem deutsch-französischen die beiderseitigen Waffenstillstandskommissionen Sorge tragen werden¹), sind die ausführlichen Demilitarisierungsvorschriften (Artt. 3—8), die in dem deutsch-französischen Vertrag kein Gegenstück haben. In Bezug auf die Verwendung der unter italienische Kontrolle gelangenden Einheiten der französischen Flotte und etwaige bei Friedensschluß zu erhebende Auslieferungsansprüche hat die italienische Regierung (in Art. 12) den deutschen entsprechende Erklärungen abgegeben. Die Vorschriften über die Geltungsdauer (Art. 25, 26) entsprechen denen des deutsch-französischen Vertrages.

Die britische Regierung hatte sich bis zuletzt für eine Fortführung des Krieges durch Frankreich eingesetzt. In einer am 18. Juni 1940 vor dem Unterhaus gehaltenen Rede²) führte der britische Ministerpräsident dazu u. a. aus:

»The French Government will be throwing away great opportunities and casting away their future if they do not continue the war in accordance with their Treaty obligations, from which we have not felt able to release them.«

Bei den in Bezug genommenen vertraglichen Verpflichtungen3) handelte es sich um die französisch-britische Erklärung vom 28. März 19404), die lautet:

»The Government of the French Republic and His Majesty's Government in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland mutually undertake that during the present war they will neither negotiate nor conclude an armistice or treaty of peace except by mutual agreement.

¹) Art. 22 des deutsch-französischen, Art. 23 Abs. 2 des italienisch-französischen Vertrages.

²⁾ Parl. Deb., H. C., Bd. 362, Sp. 60.

³⁾ Verhandlungen über eine Entbindung Frankreichs von diesen Verpflichtungen hatten nach der vom britischen Premierminister in seiner Unterhausrede vom 25. 6. 1940 (Parl. Deb., H. C., Bd. 362, Sp. 303) gegebenen Darstellung nicht zum Ziele geführt. — Vgl. zu der im Anschluß an den Abschluß des Waffenstillstandsvertrages entstandenen britisch-französischen Auseinandersetzung die Erklärungen des britischen Premierministers vom 22. 6. 1940 (Relazioni Internazionali 1940, S. 903) und des französischen Regierungschefs vom 23. 6. 1940 (Relazioni Internazionali 1940, S. 906).

⁴⁾ Der Text der Erklärung wurde von dem britischen Premierminister in der Unterhaussitzung vom 2. April 1940 (Parl. Deb., H. C., Bd. 359, Sp. 40) bekanntgegeben.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. X.

They undertake not to discuss peace terms before reaching complete agreement on the conditions necessary to ensure to each of them

an effective and lasting guarantee of their security.

Finally, they undertake to maintain, after the conclusion of peace, a community of action in all spheres for so long as may be necessary to safeguard their security and to effect the reconstruction, with the assistance of other nations, of an international order which will ensure the liberty of peoples, respect for law, and the maintenance of peace in Europe.«

Im Zusammenhang mit dem Wiener Schiedsspruch über die Grenzziehung zwischen Ungarn und Rumänien hat am 30. August 1940 ein deutsch-rumänischer und ein italienisch-rumänischer Notenwechsel¹) über die Übernahme der "Garantie für die Integrität und Unverletzlichkeit des rumänischen Staatsgebietes" durch Deutschland und Italien stattgefunden²). Am gleichen Tage wurden ferner von dem Deutschen Reich mit Ungarn und Rumänien Abmachungen über die Stellung der deutschen Volksgruppen in diesen Ländern³) getroffen. Diese Vereinbarungen sind in ihrer grundsätzlichen Bedeutung an anderer Stelle behandelt worden⁴).

In dem am 7. September 1940 in Krajowa zwischen Bulgarien und Rumänien abgeschlossenen Vertrag⁵) ist die Abtretung der Süddobrudscha an Bulgarien und im Zusammenhang damit ein Bevölkerungsaustausch vereinbart worden, worüber an anderer Stelle näher berichtet ist⁶).

Zwischen Ungarn und Jugoslawien ist am 12. Dezember 1940 ein Freundschaftsvertrag?) abgeschlossen worden, der, wie der jugoslawische Außenminister anläßlich seiner Unterzeichnung erklärte⁸), »ein neuer Beitrag zu der Politik des Friedens und der konstruktiven Zusammenarbeit« sein soll, »die die Regierungen Ungarns und Jugoslawiens im Donaubecken verfolgen«. Nach Art. 1 soll zwischen den beiden Staaten »dauernder Frieden und immerwährende Freundschaft« herrschen; in Art. 2 übernehmen die Vertragspartner die Verpflichtung, »alle Pro-

¹⁾ Abdruck oben S. 747f.

²) Auf die am 13. 4. 1939 gegebene britisch-französische Garantie (vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 484) hat die rumänische Regierung am 1. 7. 1940 in aller Form verzichtet (vgl. Indépendance Roumaine vom 4. 7. 1940 und die am 18. 7. 1940 im britischen Unterhaus abgegebene Erklärung des Unterstaatssekretärs Butler: Times vom 18. 7. 1940).

³⁾ Deutsch-ungarisches Protokoll vom 30.8.1940; deutsch-rumänisches Protokoll vom 30.8.1940: Abdruck oben S. 748 ff.

⁴⁾ Siehe oben S. 731 ff.

⁵⁾ Monitorul Oficial 1940 I, S. 5351ff.; Državen Vestnik 1940 Nr. 206. Abdruck oben S. 750ff.

⁶⁾ Siehe oben S. 750 ff.

⁷⁾ Évi Országos Törvénytár Nr. 2 vom 28. 2. 1941; Abdruck unten S. 876 f.

⁸⁾ Abdruck der Erklärung: Relazioni Internazionali 1940, S. 1796.

bleme zu behandeln, die nach ihrer Meinung ihre nachbarlichen Beziehungen beeinflussen können«.

Der am 10. Januar 1941 zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion abgeschlossene Vertrag über die deutsch-sowjetrussische Grenze vom Fluß Igorka bis zur Ostsee¹) ergänzt den deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. September 1939²) vim Hinblick auf die am 3. August 1940 stattgefundene Aufnahme der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik in den Bestand der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken« (Präambel). Über den Verlauf der deutschsowjetischen Grenze im Gelände, über Grenzzeichen und Unterhaltung der Grenze, Grenzübergangsstellen, Grenzgewässer und ihre Benutzung, die Ausübung von Fischerei, Jagd, Forstwirtschaft und Bergbau im Grenzgebiet sowie über Grenzbehörden sind eingehende Vorschriften in dem deutsch-sowjetischen Vertrag über die Rechtsverhältnisse an der Grenze vom 31. August 1940³) getroffen worden.

Der finnisch-russische Konflikt4) wurde durch den am 12. März 1940 zwischen der Sowjetunion und Finnland unterzeichneten, am 20. März 1940 ratifizierten Moskauer Friedensvertrag5) beendet, dessen Inhalt bereits oben S. 327ff. behandelt worden ist. Die unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages in den nordischen Staaten erörterten Pläne eines nordischen Verteidigungsbündnisses unter Einbeziehung Schwedens, Norwegens und Finnlands6) sind von dem russischen Außenminister in seiner vor dem Obersten Sowjet gehaltenen Rede vom 29. März 19407) als Versuche

¹⁾ Abdruck unten S. 877f.

²⁾ Diese Zeitschrift Bd. IX, S. 912.

³⁾ Rat. 5. 12. 1940: RGBl. 1941 II, S. 41. Über die Anwendbarkeit des Vertrages auf die durch den Grenzvertrag vom 10. 1. 1941 festgelegte Grenzstrecke siehe Art. 2 dieses Vertrages.

⁴⁾ Vgl. dazu Makarov, oben S. 294ff.

⁵⁾ Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1940 Nr. 3; Vedomosti Verchovnogo Soveta 1940 Nr. 14; in deutscher Übersetzung abgedruckt oben S. 331 ff.

⁶⁾ Am 14. März 1940 erging dazu folgende amtliche finnische Mitteilung (Abdruck: Berlingske Tidende vom 15. 3. 1940): »Im Anschluß an die Gespräche, die im Zusammenhang mit dem finnischen Kriege mit den Regierungen Schwedens und Norwegens geführt worden sind, sind auch die Möglichkeiten berührt worden, ein Verteidigungsbündnis zwischen Finnland, Norwegen und Schweden zur Sicherung der Grenzen dieser Länder und ihrer Selbständigkeit zustandezubringen. Es stellte sich jedoch heraus, daß dies während des Krieges nicht möglich war. Jedoch sind die Regierungen der drei Länder darüber einig geworden, diese Frage jetzt, nachdem der Frieden wieder eingetreten ist, zu untersuchen.« Vgl. hierzu die Äußerungen des norwegischen Außenministers vom 14. 3. 1940 (Norges Handels og Sjöfarts Tidende vom 14. 3. 1940), des schwedischen Außenministers vom 20. 3. 1940 (Svenska Dagbladet vom 26. 3. 1940).

⁷⁾ Izvestija vom 30. 3. 1940.

zur Vertragsverletzung bezeichnet worden, denen gegenüber die Sowjetunion nicht gleichgültig bleiben könne¹).

Nach dem Abschluß des Friedensvertrages zwischen der Sowjetunion und Finnland fortgeführte Verhandlungen führten dazu, daß die finnische Regierung sich bereit erklärte, über die in Ziff. 6 des Protokolls zum Friedensvertrage stipulierte Verpflichtung zur unbeschädigten Übergabe der in den abgetretenen Gebieten belegenen industriellen Anlagen hinaus auch die Maschinen — gegen Entschädigung — an die Sowjetunion auszuliefern, die vor dem Friedensschluß oder auf Grund von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen des Friedensvertrages aus den abgetretenen Gebieten entfernt worden waren²). Am 28. Juni 1940 wurden zwischen den beiden Staaten zur Regelung der nach Art. 8 des Friedensvertrages wieder aufzunehmenden Handelsbeziehungen ein Handelsvertrag³) und am 6. September 1940 zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen ein Abkommen über den Eisenbahn-Güterverkehr⁴) abgeschlossen.

Das am II. Oktober 1940 zwischen der Sowjetunion und Finnland unterzeichnete Abkommen über die Ålands-Inseln⁵) schließt endgültig die Periode der finnisch-schwedischen, von der Sowjetunion von vornherein bekämpften Bemühungen um eine Remilitarisierung dieser Inseln⁶) ab. In dem Abkommen räumt Finnland, das auf den Inseln zu Beginn des russisch-finnischen Konflikts militärische Verteidigungsmaßnahmen getroffen hatte⁷), der Sowjetunion, die nicht zu den Sig-

r) Der russische Außenminister führte u. a. aus: »Die Bildung eines solchen militärischen Bündnisses unter Beteiligung Finnlands würde nicht nur dem Artikel 3 des Friedensvertrages widersprechen, der die Beteiligung der vertragschließenden Teile an feindlichen Koalitionen (Bündnissen) gegenseitig ausschließt, sondern sie würde mit dem ganzen Friedensvertrag in Widerspruch stehen, der die sowjetisch-finnische Grenze festgelegt hat. Die Treue gegenüber diesem Vertrage ist unvereinbar mit der Beteiligung Finnlands an irgend einem militärischen Revanchebündnis gegen die Sowjetunion. Die Beteiligung Schwedens und Norwegens an solchem Bündnis würde die Abkehr dieser Länder von der Durchführung ihrer Neutralitätspolitik und den Übergang zu einer neuen Außenpolitik bedeuten, woraus die Sowjetunion nicht umhin könnte, die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.«

²) Vgl. hierzu die Meldung der finnischen Nachrichtenagentur in Svenska Dagbladet vom 30. 7. 1940.

³⁾ Rat.: 12. 8. 1940: Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1940 Nr. 15; Vedomosti Verchovnogo Soveta 1940 Nr. 30.

⁴⁾ In Kraft getreten am 1. 10. 1940: Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1940 Nr. 19.

⁵⁾ Rat.: 21. 10. 1940: Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1940 Nr. 24. Abdruck in Übersetzung unten S. 874 ff.

⁶⁾ Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. IX, S. 646ff.

⁷⁾ Der finnische Außenminister hatte in zwei an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichteten Telegrammen vom 4. 12. 1939 (Abdruck: S. d. N. Journ. Off. 1939, S. 510) unter Bezugnahme auf die Artt. 6 und 7 der Ålands-Konvention vom 20. 10. 1921

nataren der Ålands-Konvention vom 20. Oktober 1921 gehörte und eine Anerkennung der in dieser Konvention getroffenen Regelung ausdrücklich abgelehnt hatte¹), das Recht ein, die vollständige Demilitarisierung der Inseln zu verlangen.

Der Sowjetunion ist darüber hinaus die Errichtung eines eigenen Konsulats auf den Ålandsinseln zugestanden worden, zu dessen Aufgaben — gemäß Art. 3 Ab. 1 — »abgesehen von den üblichen konsularischen Obliegenheiten die Nachprüfung der Durchführung der in Art. 1 dieses Abkommens festgelegten Verpflichtungen betreffend die Demilitarisierung und Nichtbefestigung der Ålandsinseln« gehört. Falls der sowjetrussische Konsul Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen zu bemerken glaubt, ist er berechtigt, bei den finnischen Behörden eine gemeinsame, von Bevollmächtigten der Sowjetunion und Finnlands durchzuführende Untersuchung zu beantragen, deren Ergebnis in einem in finnischer und russischer Sprache abgefaßten Protokoll den beiden beteiligten Regierungen »zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen« übermittelt wird (Art. 3 Abs. 2—4). Die Abgrenzung der zu demilitarisierenden Zone in Art. 2 entspricht genau derjenigen in Art. 2 der Ålands-Konvention vom 20. Oktober 1921.

Das Abkommen, das — nach seiner Präambel — dem Wunsch der Vertragspartner entsprang, »die Grundlagen ihrer Sicherheit und des Friedens in der Ostsee zu befestigen«, steht nach Ausführungen des finnischen Außenministers vor dem finnischen Reichstag²) »im Einklang mit der Friedens- und Wiederaufbaupolitik innerhalb der neuen Grenzen Finnlands, die das finnische Volk, der Reichstag und die Regierung in diesen friedlosen Zeiten verfolgen wollen«3).

Spanien und Portugal haben den zwischen ihnen am 17. März 1939 abgeschlossenen Freundschafts-und Nichtangriffsvertrag 4) durch eine Konsultationsabrede ergänzt. In dem am 29. Juli 1940 unterzeich-

mitgeteilt, daß die finnische Regierung zum Schutze der Neutralität der Ålands-Inseln in den åländischen Gewässern Minen gelegt und auf den Inseln »mesures préventives nécessaires de défense« ergriffen habe.

¹⁾ Vgl. dazu die in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 658 Anm. 4 mitgeteilte russische Note vom 22. 7. 1921. Wie Söderhjelm (Démilitarisation et Neutralisation des Hes d'Aland, Helsingfors 1928, S. 194) mitteilt, erklärte die Sowjetunion jedoch im Jahre 1926 ihre Bereitwilligkeit, im Zusammenhang mit einem Nichtangriffspakt mit Finnland ein zweiseitiges Abkommen über die Ålandsinseln abzuschließen. Dieser Vorschlag wurde damals von Finnland abgelehnt.

²⁾ Vgl. Svenska Dagbladet vom 9. 10. 1940.

³⁾ Das Organ des sowjetischen Kriegsmarine-Kommissariats »Krassny Flct« bezeichnete das Abkommen als »die logische Entwicklung des Friedensvertrages zwischen der Sowjetunion und Finnland, der im März 1940 abgeschlossen wurde« (nach Berliner Börsen-Zeitung vom 14. 10. 1940).

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 485.

neten und in Kraft getretenen Zusatzprotokolt¹), das »die gleiche Gültigkeit wie der Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag, zu dem es einen Annex bildet«, haben soll, haben sich die Vertragspartner, »um dem geltenden Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag zwischen Portugal und Spanien noch größere Wirksamkeit zu verleihen«, verpflichtet, »sich über die besten Mittel zum größtmöglichen Schutz ihrer beiderseitigen Interessen zu verständigen, immer wenn Ereignisse vorauszusehen sind oder eintreten, die ihrer Natur nach die Unverletzlichkeit ihrer respektiven Mutterländer kompromittieren oder eine Gefahr für die Sicherheit oder Unabhängigkeit der einen oder anderen der beiden Parteien darstellen können«. Entsprechend den Bestimmungen der Präambel des Freundschafts- und Nichtangriffsvertrages wird auch in dem Protokoll festgestellt, daß keine der von den Vertragsparteien mit dritten Staaten getroffenen Abmachungen der in ihm getroffenen Regelung entgegensteht²). Bemerkenswert ist, daß in dem Protokoll nur von der Unverletzlichkeit der »Mutterländer« (territórios metropolitanos) die Rede ist, während der Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag von dem »Gebiet« (territorio) der Vertragsparteien schlechthin spricht, also anscheinend auch den Kolonialbesitz einbegreift.

Großbritannien hat nach der Waffenniederlegung Frankreichs in einem am 25. Juli 1940 mit Polen unterzeichneten Vertrage3) das Fortbestehen der britisch-polnischen Allianz4) und die Fortführung der politischen und militärischen Zusammenarbeit der beiden Staaten auf neuer Grundlage bestätigt. Der Vertrag legte ferner Richtlinen für die Bildung einer polnischen Armee auf britischem Gebiet fests). Die Verwendung von Fahrzeugen der polnischen Handelsmarine im Rahmen der Kriegführung gegen Deutschland war Gegenstand eines britisch-polnischen Notenwechsels vom 12. Oktober/25. November 19396), der die Festlegung der Verwendungsbedingungen im Einzelnen Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen überläßt. Die Abmachung gewährt Polen das Recht auf einen Vertreter in jeder interalliierten Seetransportorganisation which may be appointed to deal with the appropriation of available merchant shipping to meet overlapping Allied requirements«, gibt polnischen Fischdampfern das Recht, britische Häfen als Basen zu benutzen, und sichert den Einheiten der polnischen Handelsmarine, die

¹⁾ Diario do Governo 1940 I, Nr. 179, S. 853.

²⁾ Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. IX, S. 485 Anm. 2.

³⁾ Inhaltsangabe in Svenska Dagbladet vom 29. 7. 1940; Pester Lloyd vom 26. 7. 1940.

⁴⁾ Siehe dazu diese Zeitschrift Bd. X, S. 372ff.

⁵⁾ Die polnische Armee soll — nach einer Erklärung des polnischen »Ministerpräsidenten« (Svenska Dagbladet vom 26. 7. 1940) — ihre Individualität behalten und von polnischen Offizieren geführt werden.

⁶⁾ Treaty Series 1940 Nr. 5.

»essential comodities to or from Allied countries« befördern, denselben Geleitschutz wie den britischen Schiffen zu.

Zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika hat am 2. September 1940 ein Notenwechsel1) stattgefunden, der den Vereinigten Staaten das Recht gibt, auf der Grundlage eines Pachtverhältnisses Flotten- und Flugstützpunkte auf Neufundland, den Bermudas, den Bahamas, auf Jamaika, St. Lucia, Trinidad, Antigua und in Britisch-Guayana zu errichten. Die Verpachtung der Basen auf Neufundland und den Bermudas erfolgte durch Großbritannien ohne Gegenleistung vin view of the friendly and sympathetic interest of His Majesty's Government in the United Kingdom in the national security of the United States and their desire to strengthen the ability of the United States to cooperate effectively with the other nations of the Americas in the defence of the Western Hemisphere« Die übrigen Stützpunkte wurden im Austausch gegen 50 überalterte Zerstörer der Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt. Die Pachtdauer ist auf 99 Jahre festgelegt. Während dieser Zeit sollen die Vereinigten Staaten ausüben

»all the rights, power, and authority within the bases leased, and within the limits of the territorial waters and air spaces adjacent to or in the vicinity of such bases, necessary to provide access to and defence of such bases, and appropriate provisions of their control,«

Die Abgrenzung zwischen dem Jurisdiktionsbereich der Vereinigten Staaten und dem der örtlichen Behörden, die genaue Festlegung der Grenzen der Pachtgebiete und ihrer militärischen Ausstattung ist besonderen Vereinbarungen vorbehalten worden, die in einem britischamerikanischen Abkommen vom 27. März 1941²) niedergelegt sind.

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat das durch den Notenwechsel getroffene Abkommen, welches durch das offen deklarierte Zusammenwirken einer kriegführenden mit einer neutralen Macht auf militärischem Gebiet sein besonderes Gepräge erhält³), in einer Botschaft an den Kongreß vom 3. September 1940⁴) als »an epochal and far-reaching act of preparation for continental defense in the face of grave danger« bezeichnet und in einer Rede vom 12. Oktober 1940⁵) die

¹) Executive Agreement Series Nr. 181; Treaty Series 1940 Nr. 21. Abdruck unten S. 869 ff. Zitate nach Executive Agreement Series Nr. 181.

²) Abdruck: Department of State Bulletin 1941 Nr. 92, S. 387ff. Zu vorangegangenen provisorischen Abreden vgl. Department of State Bulletin 1941 Nr. 81, S. 56; Nr. 82, S. 94.

³⁾ Ein näheres Eingehen auf die zahlreichen Fragen, zu denen der durchaus ungewöhnliche Inhalt des Abkommens Anlaß gibt, bleibt einer besonderen Untersuchung vorbehalten.

⁴⁾ Abdruck: Department of State Bulletin 1940 Nr. 63, S. 201.

⁵⁾ Abdruck: Department of State Bulletin 1940 Nr. 68, S. 292ff.

Absicht kundgetan, die Stützpunkte »for the protection of the whole Western Hemisphere« nutzbar zu machen und sie zu diesem Zweck allen anderen amerikanischen Republiken »for cooperative use« zur Verfügung zu stellen 1).

Der Gedanke der Verteidigung der westlichen Halbkugel²), zu der sich die Vereinigten Staaten in erster Linie berufen glauben, liegt auch den Vereinbarungen zu Grunde, die — genau zwei Jahre nach der viel beachteten Rede des Präsidenten Roosevelt in Kingston³) — am 18. August 1940 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem kriegführenden Kanada über die Einsetzung eines gemeinsamen Verteidigungsausschusses (»Permanent Joint Board on Defense«) getroffen worden sind⁴). Dieser Ausschuß, dem Vertreter des Heeres, der Marine und der Luftwaffe beider Staaten angehören⁵), »will consider in the broad sense the defense of the north half of the Western Hemisphere«. Seine Untersuchungen betreffen Fragen der

¹⁾ Über den strategischen Wert der Stützpunkte für die Verteidigung der westlichen Halbkugel gegen Angriffe von Übersee heißt es in der Kongreßbotschaft des Präsidenten (a. a. O., S. 201): »The value to the Western Hemisphere of these outposts of security is beyond calculation. Their need has long been recognized by our country, and especially by those primarily charged with the duty of charting and organizing our own naval and military defense. They are essential to the protection of the Panama Canal, Central America, the Northern portion of South America, The Antilles, Canada, Mexico, and our own Eastern and Gulf Seabords. Their consequent importance in hemispheric defense is obvious.

Der Kongreßbotschaft beigefügt ist eine vom Präsidenten eingeholte gutachtliche Äußerung des Attorney General vom 27. 8. 1940 (Abdruck: Department of State Bulletin 1940 Nr. 63, S. 201 ff.), in der die verfassungsrechtliche Befugnis des Präsidenten zum Abschluß eines derartigen Abkommens und die Zulässigkeit der Überlassung der überalterten Zerstörer an das kriegführende Großbritannien bejaht wird.

²⁾ Vgl. dazu die Rede des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 12. 10. 1940 (Department of State Bulletin 1940 Nr. 68, S. 292), in der es dazu heißt: »When we speak of defending this Western Hemisphere, we are speaking not only of the territory of North, Central, and South America and the immediately adjacent islands. We include the right to the peaceful use of the Atlantic and Pacific Oceans. That has been our traditional policy. Ferner die Ausführungen des Unterstaatssekretärs Berle in Department of State Bulletin 1940 Nr. 74, S. 445 ff.

³⁾ In dieser, am 18. 8. 1938 auf kanadischem Boden gehaltenen Rede (Times vom 19. 8. 1938) hatte der Präsident der Vereinigten Staaten u. a. ausgeführt: »The Dominion of Canada is part of the sisterhood of the British Empire. I give you the assurance that the people of the United States will not stand idly by if the domination of Canadian soil is threatened by any other Empire«.

⁴⁾ Siehe hierzu die gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und des kanadischen Ministerpräsidenten vom 18. 8. 1940: Department of State Bulletin 1940 Nr. 61, S. 154.

⁵⁾ Siehe zu der personellen Zusammensetzung: Department of State Bulletin 1940 Nr. 61, S. 154/55.

Land-, See- und Luftrüstung »including personnel and matériel«. Die erste Sitzung fand am 26. August 1940 in Ottawa statt¹).

Die Beschlüsse der Konferenz von Havanna, auf der die Außenminister der 21 amerikanischen Republiken in Anwendung des in der Deklaration von Lima vorgesehenen Konsultationsverfahrens vom 21. bis zum 30. Juli 1940 versammelt waren2), lassen erkennen, daß »die Verteidigung der westlichen Halkbugel« nicht nur eine Angelegenheit der Vereinigten Staaten von Amerika, sondern aller in der Panamerikanischen Union zusammengeschlossenen amerikanischen Staaten sein soll. In der gegen ausländische Einflußnahme auf die inneren Einrichtungen der amerikanischen Staaten gerichteten Resolution Nr. VI3) ist ausdrücklich von »the equal concern and equal responsibility of the American Republics for the preservation of the peace and security of the hemisphere« die Rede. Seinen deutlichsten Ausdruck hat dieses Gefühl gemeinsamer Verantwortlichkeit für die Sicherung der westlichen Halbkugel in der Resolution Nr. XV über die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit für die Verteidigung der Nationen Amerikas4) sowie in dem sog. »Akt von Havanna«5) und der ihn ergänzenden Konvention von Havanna (Convention on the Provisional Administration of European Colonies and Possessions in the Americas) vom 30. Juli 19406) gefunden, über die besonders berichtet werden wird.

Durch den am 2. März 1936 unterzeichneten, aber erst am 27. Juli 1939 ratifizierten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit (General Treaty of Friendship and Cooperation) zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Panama?) sind die langwierigen und schwierigen Verhandlungen zum Abschluß gebracht worden, die eine Revision des durch den sogen. Hay-Varilla-Vertrag vom 18. November 19038) zwischen den beiden Staaten begründeten Regimes zum Gegenstand hatten?). Die Vereinigten Staaten sind dabei bestrebt gewesen,

¹⁾ Department of State Bulletin 1940 Nr. 61, S. 154.

²⁾ Abdruck der Schlußakte und der Beschlüsse der Konferenz in Department of State Bulletin 1940 Nr. 61, S. 127ff.

³⁾ Department of State Bulletin a. a. O., S. 132.

⁴⁾ Department of State Bulletin a. a. O., S. 136.

⁵⁾ Department of State Bulletin a. a. O., S. 138.

⁶⁾ Department of State Bulletin a. a. O., S. 145. Die Konvention ist bisher durch Brasilien, Costa Rica, die Dominikanische Republik und die Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert worden (Dep. of State Bulletin 1940 Nr. 83, S. 118). Zu ihrer Vorgeschichte vgl. den im Department of State Bulletin 1940 Nr. 66, S. 269ff. abgedruckten Bericht des amerikanischen Staatssekretärs vom 12. 9. 1940.

⁷⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 945.

⁸⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 431; Malloy, Treaties etc. Bd. II, Washington 1910, S. 1340.

⁹⁾ Eine kurze Übersicht über diese Verhandlungen und den ersten Vertragsentwurf

den Wünschen Panamas in Verfolg der vom Präsidenten Roosevelt proklamierten »good neighbor-policy«¹) in großem Umfange Rechnung zu tragen, ohne jedoch die Rechte aufzugeben, die für das wirksame Funktionieren des Panama-Kanals, seine Erhaltung und seinen Schutz für erforderlich gehalten wurden²).

Dementsprechend wurde der in Panama als unvereinbar mit der eigenen Souveränität empfundene Art. I des Abkommens von 1903 aufgehoben und durch eine andere Formulierung ersetzt, die Panama als gleichberechtigten Partner der Vereinigten Staaten erscheinen läßt 3). Die Vereinigten Staaten verzichteten ferner auf das ihnen durch den Vertrag von 1903 »in perpetuity« eingeräumte Recht der Benutzung, Inbesitznahme und Kontrolle von Ländereien außerhalb der Kanalzone und auf den Erwerb von Grundstücken in den Städten Panama und Colon im Enteignungswege (Artt. II und VI) 4) und eröffneten der Regierung von Panama durch eine Reihe wirtschaftlicher, die bisherigen Rechte amerikanischer Staatsangehöriger in der Kanalzone beschrän-

von 1926 gibt Cosentini in Revue Internationale Française du Droit des Gens 1939, S. 175 ff.

¹) Vgl. dazu die Adresse des Präsidenten an den Verwaltungsrat der Panamerikanischen Union vom 12. 4. 1933: Press Releases vom 15. 4. 1933, S. 243 ff.

²⁾ So heißt es bezüglich der Panama einzuräumenden wirtschaftlichen Zugeständnisse in einer gemeinsamen Erklärung der Präsidenten der Vereinigten Staaten und Panamas vom 17. 10. 1933 (Press Releases vom 21. 10. 1933, S. 218), in der die Richtlinien für die Ausarbeitung des Vertrages festgelegt wurden: »Panama is recognized as entitled, as a sovereign nation, to take advantage of the commercial opportunities inherent in its geographical situation so far as that may be done without prejudice to the maintenance, operation, sanitation and protection of the Panama Canal by the United States of America«.

³⁾ Art. I des Vertrages von 1903 lautete: »The United States guarantees and will maintain the independence of the Republic of Panama«. Statt dessen stipuliert Art. I des Vertrages von 1936 in Abs. 2: »There shall be a perfect, firm and inviolable peace and sincere friendship between the United States of America and the Republic of Panama and between their citizens« und in Abs. 4: »The United States of America will continue the maintenance of the Panama Canal for the encouragement and use of interoceanic commerce, and the two Governments declare their willingness to cooperate, as far as it is feasible for them to do so, for the purpose of insuring the full and perpetual enjoyment of the benefits of all kinds which the Canal should afford the two nations that made possible its construction as well as all nations interested in world trade«.

⁴⁾ Statt dessen heißt es in Art. II Abs. 2 des Vertrages von 1936: »While both Governments agree that the requirement of further lands and waters for the enlargement of the existing facilities of the Canal appears to be improbable, they nevertheless recognize, subject to the provisions of Articles I and X of this Treaty, their joint obligation to insure the effective and continuous operation of the Canal and the preservation of its neutrality, and consequently . . . the Governments of the United States of America and the Republic of Panama will agree upon such measures as it may be necessary to take in order to insure the maintenance, sanitation, efficient operation and effective protection of the Canal, in which the two countries are jointly and vitally interested«.

kender Vorschriften die Möglichkeit »to take advantage of the commercial opportunities in its geographical situation«¹).

Die von den Vereinigten Staaten an Panama für die eingeräumten »rights, powers and privileges« zu zahlende Annuität, die nach dem Vertrage von 1903 250000 »Golddollars« betrug, ist in Anbetracht der durch die Proklamation des amerikanischen Präsidenten vom 31. Januar 1934 vorgenommenen Verminderung des Goldgehalts des Dollars mit Wirkung vom Jahre 1934 an auf 430000 Balbaos (= etwa 430000 Dollars) neu festgesetzt worden (Art. VII) 2).

Zur Herstellung direkter Landverbindungen zwischen der Stadt Colón und den übrigen Gebietsteilen Panamas »under Panamanian jurisdiction« und zwischen der Kanalzone und dem Madden-Damm »under jurisdiction of the United States of America« werden in Art. VIII Panama Hoheitsrechte über einen genau abgegrenzten »Korridor« durch das Gebiet der Kanalzone, und in Art. IX den Vereinigten Staaten entsprechende Rechte über einen Korridor durch Gebiet der Republik Panama eingeräumt, wobei Vorsorge getroffen ist, daß die Korridore den Verkehr in dem Gebiet, durch das sie führen, nicht hindern³).

Zwecks Fertigstellung der Landstraßenverbindung zwischen den Städten Panama und Colón durch Gebiet von Panama und der Kanalzone wurde am 2, 3, 1936 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Panama die ebenfalls am 27, 7, 1939 ratifizierte Konvention über den Trans-Isthmian Highway (U. S. A. Treaty Series Nr. 946) abgeschlossen, die eine enge Zusammenarbeit der beiden Regierungen bei der Ausführung dieses Werkes in dem Trans-Isthmian Joint Highway Board (vgl. über die Einsetzung dieses Ausschusses Notenwechsel vom 19./23, 10, 1939 und vom 20, 12, 1939/4, 1, 1940: Executive Agreement Series Nr. 168) und Gleichberechtigung beider Staaten bei der Benutzung dieser Straße vorsieht.

Über die Bedeutung der Straße unter militärischen Gesichtspunkten machte der Botschafter von Panama am 9. 2. 1940 anläßlich der Überreichung seines Beglaubi-

¹⁾ So Art. III; zu dem erweiterten Recht Panamas, in den Häfen von Panama und Colón Zölle und andere Abgaben zu erheben, siehe Art. V. Näheres bei Woolsey, American Journal of Internat. Law 1937, S. 299.

²⁾ Vgl. hierzu auch den *Notenwechsel* vom 2. 3. 1936 über die Abänderung des amerikanisch-panamenischen Finanzabkommens vom 20. 6. 1904 (U. S. A. Treaty Series Nr. 945, S. 58ff.).

³⁾ So bestimmt Art. VIII Abs. 5 hinsichtlich des Panama durch Gebiet der Kanalzone eingeräumten Korridors: »The United States of America shall enjoy at all times the right of unimpeded transit across the said corridor at any point, and of travel along the corridor, subject to such traffic regulations as may be established by the Government of the Republic of Panama; and the Government of the United States of America shall have the right to such use of the corridor as would be involved in the construction of connecting or intersecting highways or railroads, overhead and underground power, telephone, telegraph and pipe lines, and additional drainage channels, on condition that these structures and their use shall not interfere with the purpose of the corridor as provided hereinabove. Hinsichtlich des den Vereinigten Staaten über Gebiet von Panama eingeräumten Korridors finden sich in Art. IX Abs. 5 genau entsprechende Vorschriften zu Gunsten Panamas.

Die Abmachungen über die militärische Sicherung des Kanals dagegen sind nicht nur in vollem Umfange aufrecht erhalten geblieben¹), sondern durch die Vorschriften des Art. X des neuen Vertrages noch in wichtigen Punkten ergänzt worden. Art. X lautet:

»In case of an international conflagration or the existence of any threat of aggression which would endanger the security of the Republic of Panama or the neutrality or security of the Panama Canal, the Governments of the United States of America and the Republic of Panama will take such measures of prevention and defense as they may consider necessary for the protection of their common interests. Any measures, in safeguarding such interests, which it shall appear essential to one Government to take, and which may affect the territory under the jurisdiction of the other Government, will be the subject of consultation between the two Governments.«

In einem ergänzenden Notenwechsel vom 1. Februar 1939²), dessen wichtigste Bestimmungen »im Interesse größerer Klarheit« im Gegensatz zu den sonstigen Vertragsvorschriften nur in englischer Sprache abgefaßt sind³), wird den Streitkräften der Vereinigten Staaten das Recht zugebilligt, auch in den an die Kanalzone angrenzenden Gebieten, also auf dem Boden Panamas, Manöver durchzuführen⁴). Die Vereinigten Staaten sollen ferner »in the event of an emergency so sudden as to make action of a preventive character imperative to safeguard the neutrality or security of the Panama Canal« durch die Vorschrift des Art. X über die Konsultationspflicht nicht genötigt sein, ihre Maßnahmen aufzuschieben, »if by reason of such emergency it would be impossible to consult with the Government of Panama« (Ziff. 3 des Notenwechsels). Die Konsultation soll in diesen Fällen »sobald als möglich« nachgeholt werden.

gungsschreibens in Washington folgende Ausführungen (Department of State Bulletin 1940 Nr. 33, S. 157): »Due to the strategic importance of this highway for the rapid movement of troops and for other purposes, I understand that it has the approval of the military and naval authorities of your country. My Government therefore asks and hopes for the efficient cooperation of your Government, in order that the construction of this road may be completed in such form as will also give due consideration to military necessities, involving heavy pieces of artillery and similar traffic«.

¹⁾ Es handelt sich dabei namentlich um Art. XXIII des Abkommens von 1903, der lautet: »If it should become necessary at any time to employ armed forces for the safety or protection of the Canal, or of the ships that make use of the same, or the railways and auxiliary works, the United States shall have the right, at all times and in its discretion, to use its police and its land and naval forces or to establish fortifications for these purposes«.

²⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 945, S. 63ff.

 $_{\rm 3})~$ Vgl. hierzu die Note des Außenministers von Panama: U. S. A. Treaty Series Nr. 945, S. 65.

⁴⁾ Dies wird in Ziff. 2 des Notenwechsels als »an essential measure of preparedness for the protection of the neutrality of the Panama Canal« bezeichnet.

Der amerikanische Staatssekretär konnte daher anläßlich des Austausches der Ratifikationsurkunden den Vertrag als ein Dokument bezeichnen

». . . which we hope responds to the genuine and legitimate aspirations of the Government and people of Panama yet which not only continues existing safeguards and provisions for the operation, maintenance, sanitation, and protection of the Canal from our point of view, but by associating the Republic of Panama in this work, accords even greater security and efficiency to the Canal, either in its present form or should it become necessary, in an expanded form.").«

Über die auf der Grundlage des Vertrages von 1936 eingeleitete militärische Zusammenarbeit der Vertragspartner gab das amerikanische Staatsdepartement am 6. März 1941 eine Erklärung²) des Inhalts heraus, »that Panama will make available immediately to our military authorities certain sites in the Republic of Panama which are considered essential for the protection and security of the Panama Canal. In taking this action, Panama has shown that the spirit of partnership in the defense of the Canal, which is one of the fundamentals of the General Treaty between the two countries ratified in 1939, is a tangible and practical thing.«

Die Abmachungen über die Entsendung von Militärmissionen, die die Vereinigten Staaten von Amerika in den letzten Jahren mit einer ganzen Reihe süd- und mittelamerikanischer Staaten getroffen haben 3), sind durch entsprechende Vereinbarungen mit Guatemala vom 28. März 19394), mit Chile vom 23. April 19405), mit Argentinien vom 29. Juni 19406), mit Peru vom 31. Juli 19407), mit Ecuador vom 12. Dezember 19408), mit Brasilien vom 17. Januar 19419) und mit Venezuela vom 24. März 1941 10) fortgesetzt worden. Der nach Guatemala entsandte

¹⁾ Department of State Bulletin 1939 Nr. 5, S. 85. — Der Präsident von Panama richtete am 28, 7, 1939, einen Tag nach der Ratifikation des Vertrages, ein Telegramm an den Präsidenten der Vereinigten Staaten (Abdruck: Department of State Bulletin 1939 Nr. 7, S. 107), in dem er seiner Genugtuung über das Inkrafttreten Ausdruck verlieh und versprach »to fulfil the provisions of the treaty in the spirit of good friendship and neighborliness which inspired them«. Er fügte hinzu: »The Government and people of Panama will always remember with gratitude Your Excellency's work of justice and conciliation in your relations with the Latin American republics and particularly with Panama«.

²⁾ Abdruck: Department of State Bulletin 1941 Nr. 89, S. 265.

³⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 668ff.

⁴⁾ Executive Agreement Series Nr. 155.

⁵⁾ Executive Agreement Series Nr. 169.

⁶⁾ Executive Agreement Series Nr. 175. Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens vom 12. 9. 1939 (diese Zeitschrift Bd. IX, S. 669).

^{.7)} Executive Agreement Series Nr. 177, 178.

⁸⁾ Executive Agreement Series Nr. 188, 189.

⁹⁾ Department of State Bulletin 1941 Nr. 92, S. 413. Das Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens vom 12. 11. 1938 (diese Zeitschrift Bd. IX, S. 668).

¹⁰⁾ Department of State Bulletin 1941 Nr. 92, S. 413.

Offizier soll die Leitung der Polytechnischen Schule übernehmen; in Chile, Argentinien, Peru und Ecuador sollen die amerikanischen Offiziere mit den einheimischen Kommandostellen zwecks Entwicklung und Organisierung der Luftwaffe, in Peru, Ecuador und Venezuela auch zwecks Erhöhung der Schlagkraft der Flotte, zusammenarbeiten¹). Zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko kam in Verfolg von Besprechungen über eine militärische Zusammenarbeit »observing always the greatest regard for the principle of the national sovereignty of the two states«²) am I. April 1941 eine Vereinbarung über den gegenseitigen Transit von Militärflugzeugen³) zustande, nach der die Militärflugzeuge des einen Partners das Gebiet des anderen über bestimmte Routen durchfliegen dürfen »enjoying the facilities of regular landing points on land and sea«.

Am 27. Januar 1939 ist zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Finnland ein Abkommen über die Befreiung gewisser, die Staatsangehörigkeit beider Vertragspartner besitzender Personen von militärischen Verpflichtungen4) abgeschlossen worden, das nicht ganz dem Muster der auf diesem Gebiet von den Vereinigten Staaten mit anderen Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen5) folgt. Art. 1, die einzige materielle Vorschrift des Abkommens, lautet:

»A person possessing the nationality of both the High Contracting Parties who habitually resides in the territory of one of them and who is in fact most closely connected with that Party shall be exempt from all military obligations in the territory of the other Party⁶).«

¹⁾ Im Oktober 1940 unternahmen die Generalstabschefs sämtlicher süd- und mittelamerikanischen Republiken auf Einladung der Washingtoner Regierung eine Rundreise durch die Vereinigten Staaten, die — Pressemeldungen zufolge (Nachrichten für Außenhandel Nr. 233 vom 4. 10. 1940) — die Einleitung für umfangreiche, von den Vereinigten Staaten finanzierte Kriegsmaterialliëferungen an die süd- und mittelamerikanischen Länder darstellt. Vgl. dazu die vom amerikanischen Kongreß angenommene Joint Resolution to authorize the Secretaries of War and of the Navy to assist the Governments of American republics to increase their military and naval establishments, and for other purposes (Publ. Res. 83, 76th Cong., 3^d sess.). Zu den Plänen von Rüstungslieferungen der Vereinigten Staaten an die übrigen amerikanischen Republiken vgl. auch diese Zeitschrift Bd. IX, S. 669.

^{?)} Siehe dazu die Verlautbarung des Staatsdepartements in Department of State Bulletin 1941 Nr. 89, S. 264.

³⁾ Rat. 25. 4. 1941: U. S. A. Treaty Series Nr. 971.

⁴⁾ Rat. 3. 10. 1939: U. S. A. Treaty Series Nr. 953; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1939 Nr. 25.

⁵⁾ Siehe dazu diese Zeitschrift Bd. VI, S. 109f.; Bd. IX, S. 153.

⁶⁾ Eine ganz andersartige Regelung ist in dem zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Liberia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 8. 8. 1938 (rat. 21. 11. 1939: U. S. A. Treaty Series Nr. 956) getroffen worden, dessen Art. VI bestimmt:

[»]In the event of war between either High Contracting Party and a third State,

Am 31. März 1940 wurde zwischen Frankreich (für Syrien) und der Türkei ein bisher nicht veröffentlichtes Abkommen über Freundschaft und gute Nachbarschaft¹) abgeschlossen, das an die Stelle des am 15. März 1940 außer Kraft getretenen französisch-türkischen Vertrages über Freundschaft und gute Nachbarschaft vom 30. Mai 1926²) treten soll und eine Reihe von Fragen regelt, die mit der Durchführung des französisch-türkischen Abkommens über die Abtretung des Sandschaks von Alexandrette vom 23. Juni 1939³) in Zusammenhang stehen. Dem Abkommen sind sechs Protokolle beigefügt, die eine Vereinbarung über Rechtshilfe und Auslieferung, eine Vereinbarung über den Grenzverkehr, eine Vereinbarung über die Festlegung der türkisch-syrischen Grenze, eine Vereinbarung über die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten, eine Vereinbarung über sanitäre und veterinäre Fragen sowie eine Vereinbarung über Zollfragen und Schmuggelbekämpfung enthalten⁴).

Zwischen Irak und Saudisch-Arabien ist als Ergänzung zu dem Vertrage über Freundschaft und gute Nachbarschaft vom 7. April 19315) am 19. Mai 1938 ein Vertrag über die Verwaltung der neutralen Zone6) abgeschlossen worden, die anläßlich der Grenzfestsetzung zwischen den beiden Staaten in den Protokollen von Uquair vom 2. Dezember 19227) geschaffen worden war. Jeder der Vertragsstaaten, die nach den Protokollen von Uquair in der neutralen Zone "Gleichheit der Rechte und Interessen" haben, hat gemäß Art. 2 das Recht, dort "vermittels seiner Beamten die vollen Hoheitsrechte über seine Untertanen auszuüben". Andererseits sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen, die in der Zone

such Party may draft for compulsory military service nationals of the other having a permanent residence within its territories and who have formally, according to its laws, declared an intention to adopt its nationality by naturalization, unless such persons depart from the territories of said belligerent Party within sixty days after the declaration of war. Such right to depart shall apply also to persons possessing the nationality of both High Contracting Parties unless they habitually reside in the territory of the country drafting for compulsory military service.

It is agreed, however, that such right to depart shall not apply to natives of the country drafting for compulsory military service, who, after having become nationals of the other Party, have declared an intention to acquire or resume the nationality of the country of their birth. Such persons shall nevertheless be entitled in respect of this matter to treatment no less favorable than that accorded the nationals of any other country who are similarly situated.«

¹⁾ Inhaltsangabe in L'Asie Française 1940, S. 97; Oriente Moderno 1940, S. 227.

²⁾ S. d. N. Recueil des Traités Bd. 54, S. 206.

³⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 663ff.

⁴⁾ Vgl. Oriente Moderno 1940, S. 235.

⁵⁾ Oriente Moderno 1931, S. 283.

⁶⁾ Irak Government Gazette 1939 Nr. 42, S. 550; in italienischer Übersetzung: Oriente Moderno 1940, S. 323.

⁷⁾ Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. VII, S. 86.

volle Weide- und Tränkefreiheit besitzen, keinerlei Eingriffen seitens der Beamten derjenigen Vertragspartei ausgesetzt sein, der sie nicht angehören (Art. I). Im übrigen trifft der Vertrag Vorsorge für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Vertragspartner untereinander sowie zwischen diesen und Angehörigen dritter Staaten (Artt. 3, 4) und sieht ferner für den Fall von Unruhen in der Zone ein Zusammenwirken der Streitkräfte beider Parteien zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung vor (Art. 5). Beide Staaten werden in der Zone ständig Gendarmerieposten unterhalten, die — wie in einem ergänzenden Notenwechsel vom 3. August 1939 iniedergelegt ist — namentlich bei der Bekämpfung des Schmuggels zusammenarbeiten werden. Der Vertrag ist infolge von Widerständen, die sich namentlich in Irak gegen ihn geltend machten²), erst am 8. April 1940 in Kraft getreten³).

Am 6. April 1940 kam anläßlich eines Besuches des irakischen Außenministers in der Hauptstadt Saudisch-Arabiens in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten noch weiter zu entwickeln4), ein Vertrag über die Grenzstämme5) zustande, der zur Abstellung der Grenzzwischenfälle, die immer wieder die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern zu trüben drohen6), die Einsetzung von besonders bevollmächtigten Grenzbeamten beider Staaten innerhalb einer nach beiden Seiten 30 km tiefen Grenzzone und die Entfernung der unruhigsten Stämme aus dem Grenzgebiet vorsieht.

Für die Entscheidung der ungeregelt gebliebenen Fragen des Weideund Lagerrechts der Nomaden haben sich beide Staaten auf Grund einer Abmachung vom 5. April 1940 der schiedsrichterlichen Entscheidung Ägyptens unterworfen. Die ägyptische Regierung hat das Schiedsrichteramt angenommen und eine Kommission ägyptischer Sachverständiger in die Grenzgebiete zwischen Irak und Saudisch-Arabien entsandt?).

Thailand (Siam) hat am 12. Juni 1940 mit Großbritannien und Frankreich Nichtangriffsverträge⁸) sowie mit Japan einen Vertrag über die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen und die gegenseitige Achtung der territorialen Integrität⁹) abgeschlossen. Der Inhalt des mit

¹⁾ Abdruck in italienischer Übersetzung: Oriente Moderno 1940, S. 324.

²⁾ Vgl. Oriente Moderno 1939, S. 508.

³⁾ Vgl. dazu Oriente Moderno 1940, S. 232 Anm. 3.

⁴⁾ Vgl. zu den Beziehungen der beiden Staaten diese Zeitschrift Bd. VI, S. 749; Bd. VII, S. 86ff.

⁵⁾ Inhaltsangabe in Oriente Moderno 1940, S. 231.

⁶⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen des irakischen Außenministers vor dem irakischen Parlament vom 3. 8. 1939: Oriente Moderno 1939, S. 507f.

⁷⁾ Vgl. hierzu Oriente Moderno 1940 S. 249.

⁸⁾ Text des britisch-thailändischen Vertrages: Treaty Series 1940 Nr. 26.

⁹⁾ Kampo (Japanisches Gesetzblatt) Nr. 4194 vom 28. 12. 1940.

Frankreich abgeschlossenen Vertrages ist noch nicht bekannt. Den Verträgen mit Großbritannien und Japan, deren Geltungsdauer zunächst fünf Jahre beträgt, sind gemeinsam Vorschriften über die Anerkennung der territorialen Integrität des Vertragspartners und über die Verpflichtung, dritte Staaten bei etwaigen Angriffen gegen den Vertragspartner nicht zu unterstützen¹).

Der Vertrag Thailands mit Großbritannien stipuliert ferner die Verpflichtung der Vertragspartner, gegeneinander weder allein noch im Verein mit dritten Mächten zum Kriege oder zu einem Angriff zu schreiten (Art. 1), sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Vertragspartners einzumischen und sich jeglicher Agitation oder Propaganda zu enthalten, die sich gegen das Territorium des Vertragspartners oder gegen seine Regierungsform richtet (Art. 5)²).

Der thailändisch-japanische Vertrag, für den die Bezeichnung als Nichtangriffsvertrag absichtlich vermieden wurde³), weist keine entsprechenden Vorschriften auf. Er unterscheidet sich von den beiden anderen⁴) ferner durch die Konsultationsabrede, die in Art. 2 folgendermaßen formuliert worden ist:

»The High Contracting Parties shall mutually maintain friendly contact in order to exchange information, and to consult one another, on any question of common interest that may arise.«

Von japanischer Seite wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der Freundschaftsvertrag Japan und Thailand in die Lage versetzen werde, »to maintain their friendly relationship on a firm basis regardless

¹⁾ Die Signatare des britisch-thailändischen Vertrages erklären ausdrücklich, durch keinerlei Abreden mit dritten Mächten zur Teilnahme an Kriegs- oder Angriffshandlungen gegen den Vertragspartner verpflichtet zu sein.

²⁾ Der britische Unterstaatssekretär Butler führte in der Unterhaussitzung vom 12. 6. 1940 (Parl. Deb., H. C., Bd. 361, Sp. 1273) zu dem Vertrage aus: »His Majesty's Government warmly welcome this agreement as confirming the long-established friendly relations with the Government and people of Thailand and as introducing a further element of stability in South Eastern Asia«.

³⁾ Vgl. hierzu die Erklärung des Sprechers des japanischen Außenamts vom 12. 6. 1940 (Tokyo Gazette Bd. IV, S. 26f.): »At first a desire was expressed for the conclusion of a non-aggression treaty. But, in view of the above-mentioned amicable relations subsisting between Japan and Thailand, as well as of the fact that a non-aggression treaty is not necessarily suitable to the Japanese-Thai relations in the light of recent examples, the Japanese Government, placing more importance on mutual cooperation, have concluded a treaty embodying the points as announced.

⁴⁾ Von japanischer Seite wurde betont, daß zwischen dem von Japan abgeschlossenen Vertrage und denjenigen Frankreichs und Großbritanniens keinerlei Zusammenhang bestände. So heißt es in der Erklärung des Sprechers des japanischen Außenamts vom 12.6. 1940 (Tokyo Gazette a. a. O., S. 27): »Great Britain and France, it is said, have been conducting negotiations with Thailand for the conclusion of a non-aggression pact. Japan has, however, always carried on negotiations for the present treaty quite apart from them and from her independent standpoints.

of any change in the world situation that may take place in the future and to contribute toward the stability and prosperity not only of East Asia but of the entire world «1).

Die Ratifikation und damit das Inkrafttreten des Nichtangriffsvertrags zwischen Großbritannien und Thailand erfolgte am 31. August 1940, diejenige des japanisch-thailändischen Vertrages am 23. Dezember 1940²).

Die Ratifikation des Vertrages mit Frankreich hat die Regierung Thailands jedoch nach dem Einmarsch japanischer Truppen in Indochina3) von der Erfüllung bestimmter territorialer Forderungen auf Kosten Indochinas und von der Regelung einer Reihe von Grenzzwischenfällen an der thailändisch-indochinesischen Grenze abhängig gemacht 4).

Das am 17. Juli 1940 zwischen Großbritannien und Japan abgeschlossene Abkommen über die Verhinderung der Durchfuhr von Kriegsmaterial für China durch britische Territorien⁵), das scharfe Proteste der

¹⁾ So der Sprecher des japanischen Außenamts in seiner Erklärung vom 12. 6. 1940 (Tokyo Gazette a. a. O., S. 27).

²⁾ Nach Mitteilung des japanischen Außenministers in seiner Rede vom 21. 1. 1941 (Abdruck in deutscher Übersetzung: Monatshefte für Auswärtige Politik 1941, S. 135ff.).

³⁾ Verhandlungen, die im August 1940 zwischen Frankreich und Japan eingeleitet wurden, führten — nach einer Verlautbarung des japanischen Außenamts vom 23. 9. 1940 (Contemporary Japan Bd. IX, S. 1369) — zu dem Ergebnis, daß »France agreed to afford in French Indo-China all such facilities of a military nature as are required by the Japanese Army and Navy for executing their campaign for the settlement of the China affair«. Daraufhin fand am 23. 9. 1940 der Einmarsch japanischer Truppen in Indochina statt. Vgl. dazu die Erklärung des Sprechers des japanischen Außenamts vom 23. 9. 1940 und das gemeinsame japanisch-französische Kommuniqué vom 27. 9. 1940: Contemporary Japan Bd. IX, S. 1492.

⁴⁾ Vgl. hierzu das in Relazioni Internazionali 1940, S. 1501 abgedruckte Havas-Kommuniqué vom 8. 10. 1940.

⁵⁾ Zu dem Inhalt des Abkommens gab der Sprecher des japanischen Außenamts am 17. 7. 1940 folgende Erklärung ab (Tokyo Gazette Bd. IV, S. 81): »As a result of negotiations which have recently been conducted between the Japanese and British Governments regarding the transportation of war materials through British territories to China, agreement has now been reached as follows:

r. The export of arms and ammunition from Hongkong has been prohibited since January, 1939. None of the war materials to which the Japanese Government attach importance are neither being exported at present nor will be exported in the future. The export of those kinds of goods which are prohibited from being exported from Burma as mentioned below will of course be prohibited in Hongkong.

^{2.} The British Government are to prohibit for a period of three months from July 18 of this year the transit through Burma of arms and ammunition as well as petrol, trucks, and railway materials.

^{3.} The Japanese consular officials in Hongkong and Rangoon will maintain a close contact with the British authorities regarding the measures to be taken for the purpose of rendering this prohibition effective.

chinesischen Nationalregierung hervorgerufen hatte¹) und auch in den Vereinigten Staaten von Amerika auf Ablehnung gestoßen war²), ist nach dem Ablauf seiner auf drei Monate bemessenen Geltungsdauer nicht verlängert worden, sondern am 17. Oktober 1940 außer Kraft getreten³).

Der am 30. November 1940 zwischen Japan und der Wang Chingwei-Regierung abgeschlossene Vertrag über die grundlegenden Beziehungen zwischen Japan und China4) ist oben S. 768ff. behandelt worden.

II. Handelsverträge

Die Handelsvereinbarungen, die das Deutsche Reich mit Staaten Nord- und Südosteuropas 5) abgeschlossen hat, sowie zahlreiche Abkommen, die von diesen Staaten untereinander vereinbart worden sind 6), sehen eine erhebliche Erhöhung des beiderseitigen Warenverkehrs im Rahmen erweiterter Kontingente vor. Hervorzuheben sind das Sonderabkommen über den Warenverkehr zwischen Deutschland und der Türkei vom 25. Juli 19407), das einen seit dem 1. September 1939 bestehenden

Vgl. zu dem Inhalt und den Voraussetzungen des Abkommens ferner die Erklärungen des britischen Premierministers in der Unterhaussitzung und des britischen Außenministers in der Oberhaussitzung vom 18. 7. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 363, Sp. 399f.; H. L., Bd. 116, Sp. 1035f.

¹⁾ Vgl. dazu Pester Lloyd vom 17. 7. 1940.

²⁾ Vgl. hierzu Svenska Dagbladet vom 17.7.1940.

³⁾ Der britische Premierminister begründete die britische Weigerung, das Übereinkommen zu erneuern, in seiner Unterhausrede vom 8. 10. 1940 (Parl. Deb., H. C., Bd. 365, Sp. 301) damit, daß der mit dem Abschluß erstrebte Zweck »a just and equitable settlement« des japanisch-chinesischen Konflikts zu ermöglichen, nicht erreicht sei, und die japanische Regierung »instead of reaching an agreement with China ... have entered into a Three-Power-Pact with Germany and Italy, a pact ... which binds Japan to attack the United States should the United States intervene in the war now proceeding between Great Britain and the two European dictators«. Der japanische Außenminister trat diesen Ausführungen in einer Erklärung vom 10. 10. 1940 (Abdruck: Contemporary Japan Bd. IX, S. 1496; siehe oben S. 816 Anm. 2) entgegen.

⁴⁾ Text in deutscher Übersetzung oben S. 797ff.

⁵⁾ Am 28. 6. 1940 mit *Griechenland* (Nachrichten für Außenhandel (= N. f. A.) Nr. 150 vom 29. 6. 1940), am 29. 6. 1940 und am 6. 3. 1941 mit *Finnland* (N. f. A. Nr. 151 vom 1. 7. 1940; Nr. 56 vom 7. 3. 1941), am 10. 7. und 14. 12. 1940 mit *Schweden* (N. f. A. Nr. 160 vom 11. 7. 1940; Svenska Dagbladet vom 17. 12. 1940), am 20. 7. 1940 mit Ungarn (N. f. A. Nr. 169 vom 22. 7. 1940) und am 19. 10. 1940 mit *Jugoslawien* (N. f. A. Nr. 247 vom 21. 10. 1940).

⁶⁾ So die Abkommen zwischen Bulgarien und Ungarn vom 10. 7. 1940 (N. f. A. Nr. 161 vom 12. 7. 1940), zwischen Bulgarien und der Slowakei vom 12. 8. 1940 (N. f. A. Nr. 193 vom 19. 8. 1940), zwischen Ungarn und Schweden vom 5. 8. 1940 (Svenska Dagbladet vom 9. 8. 1940) und zwischen Rumänien und der Türkei vom 26. 9. 1940 (Monitorul Oficial 1940 I, S. 5869; über die Schwierigkeiten bei seiner Durchführung vgl. N. f. A. Nr. 253 vom 28. 10. 1940).

⁷⁾ RGBl. 1940 II, S. 227.